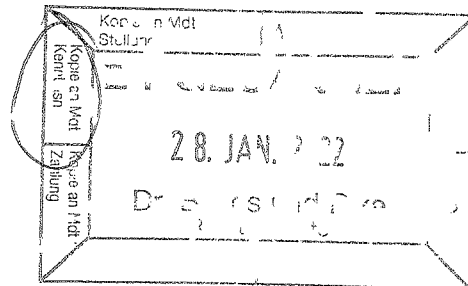


**Staatsanwaltschaft
Bielefeld**



Staatsanwaltschaft Bielefeld, 33595 Bielefeld
Rechtsanwalt
Dr. Joachim Baltes
Fach Nr. 47
Amtsgericht Bielefeld



27.01.2022
Seite 1

Aktenzeichen
901 Js 361/20
bei Antwort bitte angeben

Durchwahl 0521 549-2143

Dienstgebäude und
Lieferanschrift
Rohrteichstr 16
33602 Bielefeld
Telefon 0521 5490
Telefax: 0521 549-2032

Ermittlungsverfahren gegen Dr. Melanie Thole-Bachg wegen falscher uneidlicher Aussage u.a.

Datum der Strafanzeige: 15.03.2020

Ihre Mandantin: Gabi Baaske

Ihr Zeichen: 00194/21

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt,

das Ermittlungsverfahren habe ich gemäß § 170 Abs. 2 der Strafprozessordnung eingestellt.

Die Ermittlungen haben keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Beschuldigte vorsätzlich ein falsches Gutachten erstattet und hierdurch den Tatbestand eines Strafgesetzes erfüllt hat.

Der Straftatbestand der falschen uneidlichen Aussage gemäß § 153 des Strafgesetzbuches setzt voraus, dass die Sachverständige vor Gericht vorsätzlich eine falsche uneidliche Aussage getätigt hat. Falsch ist eine Aussage dann, wenn der Inhalt der Aussage mit der objektiven Sachlage nicht übereinstimmt. Aus dem Akteninhalt ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass die Beschuldigte bei der mündlichen Erstattung ihres Sachverständigengutachtens der objektiven Sachlage nicht entsprechende Aussagen getätigt hat.

Soweit Ihre Mandantin rügt, die Beschuldigte habe die Schilderungen der von ihr befragten Personen falsch wiedergegeben bzw. die Schilderungen seien inhaltlich unrichtig und von der Beschuldigten ungeprüft übernommen worden, ist Folgendes anzumerken: Konkrete Anhaltspunkte dafür, dass die Beschuldigte ihre Wahrnehmungen aus der Exploration objektiv falsch wiedergegeben hat, sind nicht ersichtlich. Ob die Beschuldigte die Schilderungen der befragten Personen als inhaltlich zutreffend ansieht und welche Schlüsse sie daraus zieht, ist eine Frage der Wertung durch die Beschuldigte. Derartige Werturteile unterfallen nur dann dem Straftatbestand der falschen uneidlichen Aussage, wenn das Werturteil nicht der Überzeugung der Sachverständigen entspricht. Anhaltspunkte hierfür sind nicht ersichtlich.

Auch greift der Vorwurf Ihrer Mandantin, die Beschuldigte habe ein ggfs. fachlich ungenügendes Gutachten aufgrund methodischer Fehler erstattet, indem sie beispielsweise die Ergebnisse von ihr durchgeführter Testverfahren falsch bewertet und daraus falsche Schlussfolgerungen gezogen habe, nicht durch. Der Familiensenat des Oberlandesgerichts Hamm, der sich bei seiner Entscheidung in dem der Strafanzeige zugrundeliegenden familiengerichtlichen Verfahren mit den von der Anzeigerstatteerin selbst und den in einem von ihr eingeholten Privatgutachten erhobenen Vorwürfen gegen das Gutachten auseinandergesetzt hat, hat hierzu ausgeführt, dass die erhobenen Einwendungen nicht durchgreifen und er keine Zweifel an der Richtigkeit des Gutachtenergebnisses habe. Insbesondere hat der Senat darauf hingewiesen, dass es bei der Erstellung eines familienpsychologischen Gutachtens weniger auf die Validität eines einzelnen Tests ankomme, sondern vielmehr auf die Auswertung der verschiedenen Bestandteile – Gespräche, Interaktionsbeobachtungen, Testverfahren – und die daraus zu bildende Gesamtschau. Im Ergebnis hat sich der Senat den aus seiner Sicht überzeugenden Ausführungen der Beschuldigten angeschlossen.

Ebenso haben sich keine Anhaltspunkte für die Behauptung Ihrer Mandantin, es handele sich bei dem Gutachten der Beschuldigten um ein Gefälligkeitsgutachten, ergeben, zumal kein Grund ersichtlich ist, weshalb die Beschuldigte den Kindesvater bei der Gutachtenerstattung hätte begünstigen sollen.

Eine Strafbarkeit wegen Betruges gem. § 263 Abs. 1 Strafgesetzbuch kommt bereits deshalb nicht in Betracht, weil das Gutachten im Zuge eines familienrechtlichen Verfahrens über die Ausgestaltung des Sorge- bzw. Umgangsrechts erstattet worden ist. Der Tatbestand des Betruges setzt jedoch das Vorliegen einer Vermögensverschiebung voraus. Zudem wäre auch hierfür eine vorsätzliche Täuschung über Tatsachen durch die Beschuldigte erforderlich, welche aus vorgenannten Gründen nicht ersichtlich ist.

Gleiches gilt für eine Strafbarkeit wegen Entziehung Minderjähriger gem. § 235 Strafgesetzbuch in mittelbarer Täterschaft. Anhaltspunkte dafür, dass die Beschuldigte bei der Gutachtenerstattung vorsätzlich objektiv unrichtige Tatsachen geschildert hat, um eine für Ihre Mandantin nachteilige Ausgestaltung des Umgangs-

bzw. Sorgerechts herbeizuführen, ergeben sich nicht. Insbesondere liegen – wie bereits ausgeführt – auch keine Hinweise auf ein Gefälligkeitsgutachten vor.

Im Hinblick auf den von Ihrer Mandantin erhobenen Vorwurf der Beihilfe zur Misshandlung von Schutzbefohlenen gem. §§ 225, 27 Strafgesetzbuch fehlt es bereits an Anhaltspunkten für das Vorliegen einer Misshandlung der betroffenen Kinder.

Das Ermittlungsverfahren war daher mangels hinreichenden Tatverdachts gem. § 170 Abs. 2 Strafprozessordnung einzustellen.

Etwaige zivilrechtliche Ansprüche werden durch diesen Bescheid nicht berührt.

Auf die nachfolgende Rechtsbehelfsbelehrung weise ich hin.

Hochachtungsvoll



J. Behrendt

Staatsanwältin

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß § 172 Absatz 1 der Strafprozessordnung innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach der Bekanntmachung Beschwerde bei der

11.02.2022

Generalstaatsanwältin in Hamm

(Postanschrift: **Heßlerstr. 53, 59065 Hamm**)

eingelegt werden.

Durch den Eingang der Beschwerde während dieser Zeit bei der hiesigen Staatsanwaltschaft wird die Frist ebenfalls gewahrt. Um Fehlleitungen und Rückfragen zu vermeiden wird gebeten, in der Beschwerdeschrift auch anzugeben, welche Staatsanwaltschaft unter welcher Geschäftsnummer (Aktenzeichen) den angefochtenen Bescheid erlassen hat.